

Auto-Ratgeber 27. November 2019 05:00; Akt: 26.11.2019 20:38

Darf ich einen Klappen-Auspuff nachrüsten?

von Markus Peter, AGVS - Patrik möchte seinen US-Amerikaner mit einem Klappenauspuff ausrüsten. Worauf ist bei diesem Umbau zu achten?



Bei der Nachrüstung eines Klappenauspuffs muss nebst anderem beachtet werden, dass die zum Zeitpunkt der Neufahrzeug-Zulassung geltenden Höchstwerte eingehalten sind. Das Thema ist ziemlich komplex und hängt stark vom Einzelfall ab. (Bild: Webstock)

Frage von Patrik ans AGVS-Expertenteam:

Ich möchte an meinem Auto, einem Dodge Challenger mit Jahrgang 2016 und 5,7 Liter Hubraum, die in der EU zugelassene Klappenauspuffanlage verbauen lassen. Kann dies im Kanton Bern im Fahrzeugausweis eingetragen werden? Da das Fahrzeug ein Grauimport ist, verfügt es leider nicht über ein Certificate of Conformity (COC), ist aber vom DTC genehmigt und zugelassen.

Antwort:

Lieber Patrik

Grundsätzlich gilt Artikel 53, Absatz 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS): «Unnötige lärmsteigernde Eingriffe am Fahrzeug und an dessen genehmigten Bauteilen sind untersagt, selbst wenn die zulässige Geräuschgrenze eingehalten bleibt.» In der Theorie mag das einfach und einleuchtend klingen. Was in der Praxis aber tatsächlich unter «lärmsteigernd» verstanden wird, ist letztlich Interpretationssache. So



können beispielsweise hohe oder tiefe Töne bei gleicher Lautstärke als unterschiedlich «lärmig» wahrgenommen werden. Zudem empfinden einige den Klang eines hubraumstärkeren V8-Motors als Musik in den Ohren, andere hingegen stufen dies als störenden Lärm ein.

Hier einige grundsätzliche Informationen zum Thema Abgasanlage: Ein 1:1-Ersatz (beispielsweise wegen eines Defekts) ist problemlos und ohne Prüfung möglich, solange die verwendeten Ersatzteile die benötigten Prüfzeichen bzw. Dokumente aufweisen. Eine Klappenauspuffanlage mit manueller Verstellung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis besteht, dass die Vorschriften in allen möglichen Einstellungen eingehalten werden.

Klappenauspuffanlagen mit automatischen Steuerungen (sog. Sound-Management), sind nur zugelassen, wenn sie auf der europäischen Gesamtgenehmigung für das entsprechende Fahrzeug aufgeführt sind oder wenn eine anerkannte Prüfung gemäss den europäischen Messvorschriften vorliegt.

Das Thema ist ziemlich komplex und hängt stark vom Einzelfall ab – unter anderem vom Alter beziehungsweise Zulassungsdatum des Fahrzeugs und von der Art der Bewilligung für die (Klappen-)Auspuffanlage. Einfach gesagt: Je neuer das Fahrzeug, desto strenger die Richtlinien. Das gilt sowohl für die Zulassung serienmässiger Fahrzeuge als auch für die Nachrüstung. Bei der Nachrüstung muss also beachtet werden, dass die zum Zeitpunkt der Neufahrzeug-Zulassung geltenden Höchstwerte eingehalten sind. Dementsprechend wendest du dich mit dem konkreten Fall am besten direkt ans Strassenverkehrsamt. Dieses ist schliesslich zuständig für die Zulassung. Kompetente Beratung findest du natürlich auch beim DTC in Vauffelin, das bei Bedarf auch entsprechende Einzelprüfungen vornimmt.

Gute Fahrt!

Sende auch du deine Frage(n) an uns!

Du planst den Kauf eines neuen Autos und weisst nicht, welcher Antrieb zu dir passt? Du möchtest dein Fahrzeug aufpeppen und fragst dich, was erlaubt ist? Du hast Fragen zu Nm, PS, Zoll und dB? Dich interessieren rechtliche Fragen rund ums Auto? Ein kompetentes und motiviertes Team von AGVS-Experten beantwortet jeden Mittwoch deine Frage zum Thema individuelle Mobilität.

Sende deine Frage(n) einfach per Mail an autoratgeber@20minuten.ch. Die interessantesten und aktuellsten Fragen und natürlich die Antworten publizieren wir jeden Mittwoch unter dem Vornamen des Fragenden hier im Autochannel auf 20min.ch.



Der AGVS ist der Verband der Schweizer Garagisten. 4000 Betriebe mit 39'000 Mitarbeitenden (darunter 9000 Nachwuchskräfte in Aus- und Weiterbildung) sorgen dafür, dass wir sicher, zuverlässig und energieeffizient unterwegs sind.

Und dieses Expertenteam sorgt für Durchblick: Markus Aegerter (Handel und Dienstleistungen), Olivier Maeder (Bildung), Markus Peter (Technik und Umwelt) und AGVS-Juristin Olivia Solari (Recht).